

Beteiligen sie sich jedoch im Bauverfahren, indem sie eine Stellungnahme zu den bautechnischen Erfordernissen im Hinblick auf Aufstellflächen von Feuerwehrfahrzeugen und Art und Menge der Löschmittel abgeben und auf diese Weise feuerpolizeiliche Interessen, insbesondere hinsichtlich der Brandbekämpfung, wahren, so könnten sie als sogenannte Beteiligte des Verfahrens, die an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirken,

angesehen werden.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass mangels einer gesetzlich vorgesehenen Sachverständigenfunktion der Feuerwehren im Bauverfahren, dem Bauwerber für eine allfällige Teilnahme von Angehörigen der Feuerwehren im Bauverfahren auch keine Kosten (Sachverständigengebühren, Kommissionsgebühren) vorgeschrieben werden können.

31.

Brandgefährlich im Wald - Was ist zu beachten, wer zahlt?

Die zunehmende Häufigkeit von Waldbränden im Zuge von unvorsichtigem Umgang mit Feuer und insbesondere mit Brauchtumsfeuern zeigen, dass viel Aufklärungsbedarf zum Thema Wald und Feuer besteht.

Nachdem die Folgen für die Gemeinden und Bevölkerung bei Waldbränden beträchtlich sein können und die finanzielle Belastung der öffentlichen Hand im Zuge der Löscheinsätze sehr große Dimensionen erreicht, wird im Folgenden auf rechtliche und finanzielle Gegebenheiten eingegangen.

Die Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen kann zu empfindlichen Verwaltungsstrafen führen. Werden die teilweise enorm hohen Löschkosten auch noch auf den Verursacher des Waldbrandes überwältzt, könnte dies zum wirtschaftlichen Ruin des Verursachers führen.

1. Forstgesetz (BGBl. 440/1975 idGF)

Das Entzünden und Unterhalten von Feuer im Wald ist bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich verboten! Dazu zählt auch das Wegwerfen von z.B. brennenden Zündhölzern und Zigaretten. Bei ungünstigen Verhältnissen (Trockenheit!) gilt das auch für waldnahe Bereiche. Nur befugten Personen ist es erlaubt im Wald ein Feuer zu entzünden. Befugte Personen sind Grundeigentümer, Forstorgane, Jagdschutzorgane und Forstarbeiter sowie Personen, die eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers besitzen.

Das beabsichtigte Anlegen von Feuer ist spätestens vor Beginn unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Gemeinde zu melden. Die befugten Personen müssen mit größter Vorsicht vorgehen, das Feuer ist zu beaufsichtigen und vor dem Verlassen sorgfältig zu löschen.

Übrigens: Diese strengen gesetzlichen Bestimmungen

(schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers, Meldungen bei der Gemeinde, Beaufsichtigung bis zum Erlöschen) gilt auch für Brauchtumsfeuer, ist aber offensichtlich nicht bekannt, da diese landauf und landab nicht eingehalten werden.

In Zeiten besonderer Brandgefahr kann die Behörde für besonders gefährdete Gebiete jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verbieten. Auch ein Betretungsverbot kann behördlich ausgesprochen werden. In den letzten Jahren herrschten vermehrt solche Situationen vor, sodass von Seiten der Bezirkshauptmannschaften auch Verordnungen erlassen werden mussten.

Auch im Wald müssen die Zielsetzungen des Bundesluftreinhaltegesetzes (siehe unten) entsprechend beachtet werden.

Äste und sonstige Pflanzenreste dürfen daher im Wald nur dann verbrannt werden, wenn sie nicht anders behandelt oder entsorgt werden können bzw. wenn sich im Astmaterial Forstschädlinge in gefahrdrohender Weise vermehren und die Schädlinge im speziellen Fall nur mittels Verbrennen abgetötet werden können.

2. Bundesluftreinhaltegesetz (BGBl. I Nr. 137/2002 idF. BGBl. Nr. 77/2010)

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Verbrennen von Material - außerhalb des Waldes - in der freien Natur sind zuletzt im Jahr 2010 verschärft worden. Das Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG, verpflichtet jedermann, die Luft bestmöglich rein zu halten. Das Verbrennen von (biogenen und nicht biogenen) Materialien außerhalb von Anlagen ist demnach

grundsätzlich verboten; nunmehr müssen alle Materialien ganzjährig in die bestehende Infrastruktur für die sachgerechte Behandlung und Verwertung (z.B. Sammelsysteme, Biotonne) eingebracht werden.

In folgenden Fällen sieht das BLRG Ausnahmen vom generellen Verbrennungsverbot vor:

- **Feuer im Rahmen von Übungen**
- **Lagerfeuer und Grillfeuer**
- **Abflammen** (Hitzebehandlung zur Zerstörung von Schadorganismen)
- **punktueller Verbrennen von geschwendetem Material** (nur in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung)

In den erläuternden Bemerkungen zum Gesetz wird zum geschwendeten Material ausgeführt:

„Sollte es z.B. auf Grund des Fehlens von Forststraßen absolut unmöglich sein, das zur Verhinderung des Zuwachsens von Almen gerodete Holz ins Tal einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen, ist in Ausnahmefällen in alpinen Lagen das Verbrennen von geschwendetem Material erlaubt. Unter „Schwenden“ versteht man das „periodische Entfernen unerwünschten Bewuchses auf Weideflächen zum Zweck der Aufrechterhaltung des Weidebetriebes“.

Sofern zur Aufrechterhaltung des Weidebetriebes das Schwenden auf Hut- oder Dauerweiden bzw. das Entfernen von Ästen und Reisig im Bereich von Lärchenwiesen und Hut- oder Dauerweiden nötig ist, wird es von dieser Bestimmung ebenso erfasst.

Dies gilt jedoch nur für Flächen, die als Weide im Almkataster bzw. als Hut- oder Dauerweide oder Lärchenwiese im INVEKOS geführt werden und dort als Futterfläche ausgewiesen sind. Zugleich muss das geschwendete Material von schwer zugänglichen Weideflächen stammen. Als schwer zugänglich gilt ein Teil der Weidefläche, wenn er weiter als 50 m von Schlepper- und Traktor-befahrtem Gelände entfernt ist bzw. wenn der Einsatz einer Seilwinde geländetechnisch in Bereichen, die näher als 50 m zu fahrbarem Gelände entfernt sind, nicht durchführbar ist.

Ausschließlich bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen darf das Schwendgut nur in trockenem Zustand vor Ort

punktuell an einem Brandplatz (zur Schonung der Grasnarbe) verbrannt werden. In allen übrigen Fällen ist das geschwendete Material abzutransportieren und gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes LGBL Nr. 12/2011 idF LGBL Nr. 33/2017 wurden *Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen* zugelassen. Mit dieser Verordnung wurde das **punktueller Verbrennen von Pflanzenteilen**

- für **Brauchtumsfeuer**,
- für die **Bekämpfung der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“**
- und im Zuge der **Weideflächenräumung nach Lawinenabgängen in schwer zugänglichen alpinen Lagen**

zugelassen.

Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen dürfen laut BLRG ausschließlich mit biogenen Materialien (z.B. Holz) beschickt werden.

Zeit und Ort des Verbrennens sind in diesem Fall 14 Tage! im Voraus an die Gemeinde und die Landeswarnzentrale zu melden.

Außerdem ist dafür zu sorgen, dass das Feuer bis zum endgültigen Erlöschen durch eine körperlich und geistig geeignete Person beaufsichtigt wird. Damit eine Ausbreitung des Feuers verhindert wird, ist erforderliches Löschgerät (z.B. Eimer mit Wasser, Nasslöcher) in ausreichender Anzahl und Menge bereitzuhalten.

Zusammenfassung Brauchtumsfeuer:

- Zustimmung des Grundeigentümers ist notwendig
- Zeit und Ort ist 14 Tage (!) vorher Gemeinde zu melden
- Nur biogene Materialien
- Beaufsichtigung bis zum endgültigem Erlöschen
- Ausreichend Löschmittel sind bereitzuhalten

Für das Verbrennen von Pflanzenteilen im Zuge der Weideflächenräumungen nach Lawinen gelten sinngemäß die Bestimmungen zum geschwendeten Material.

Konsequenzen bei Missachtung der rechtlichen Bestimmungen

Übertretungen der forstrechtlichen Bestimmungen werden mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 7.270 €

bestraft.

Übertretungen des Bundesluftreinhaltegesetzes werden, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 3.630 € bestraft.

Wesentlich gravierender als die Verwaltungsstrafen wiegen jedoch allfällige strafrechtliche Konsequenzen bei gemeingefährlich strafbarer Handlung oder im Zuge von Kostenregressen, die möglicherweise auf einen Verursacher eines Waldbrandes zukommen. Bei nachgewiesener Verursachung eines Waldbrandes werden die vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus getragenen Kosten der Brandbekämpfung auf den Verursacher abgewälzt. Besteht eine Haftpflichtversicherung, so übernimmt im besten Falle diese die Kosten. Bei Vorliegen einer strafbaren Handlung oder grob fahrlässigem Verhalten kann der Verursacher nicht auf seine Haftpflichtversicherung hoffen. Wie die jüngere Vergangenheit gezeigt hat, entstehen bei Löschaktionen, die über mehrere Tage andauern, **Kosten in der Höhe von mehreren Zehntausend bis über 300.000 €.**

Finanzielle Abwicklung der Brandbekämpfung

Die umfangreichen Bestimmungen der Tiroler Waldordnung zur finanziellen Abwicklung der Brandbekämpfung finden sich in den §§ 47 bis 52 Tiroler Waldordnung LGBL. Nr. 55/2005 idF LGBL. Nr. 133/2017.

Aus diesen Bestimmungen werden einige der für die Praxis bedeutsamsten Regelungen exemplarisch hervorgehoben:

Die Gemeinden als Rechnungsadressat aller Einsatzkosten der Feuerwehr haben gegenüber dem Bund Anspruch auf Ersatz folgender Kosten: Beförderung der Mannschaften und Löscheinrichtungen zum Brandplatz, verbrauchte Betriebsstoffe und Löschmittel, Schäden an Fahrzeugen und Geräten, Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, sowie für geleistete Entschädigungen für Verdienstentgang. Wird die Bergrettung, ein sonstiger Rettungsdienst oder andere Organisationen von der Einsatzleitung angefordert, haben auch diese Anspruch auf Kostenersatz wie die Gemeinden. Nur bezahlte Rechnungen für o.a. Kostenarten können binnen 8 Wochen beim Land Tirol, Abteilung Waldschutz, im Wege der Bezirksforstinspektion zur Vorlage beim Bund eingereicht werden.

Die Anforderung von Hubschrauberunterstützung erfolgt ausschließlich im Wege des Bürgermeisters bzw.

Kommandanten über die Landeswarnzentrale. Diese entscheidet, ob Hubschrauber des Bundes oder privater Luftfahrtunternehmen zum Einsatz gebracht werden. Die Kosten für Hubschrauber von Luftfahrtunternehmen werden vom Land Tirol vorfinanziert und dem Bund zur Refundierung übermittelt.

Ist ein Verursacher des Brandes von der Polizei ermittelt worden, holt sich der Bund in der Regel die übernommenen Kosten der Brandbekämpfung (Hubschrauberkosten privater Luftfahrtunternehmer und Kosten der Gemeinden/Einsatzorganisationen) vom Verursacher zurück.

Die Kosten der Brandbekämpfung durch Hubschrauber des Bundes (Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für Landesverteidigung) wurden bislang nicht auf Verursacher von Waldbränden überwält.

Verhaltensregeln - kurz und bündig:

Im Wald und in waldnahen Bereichen ist das Entzünden von Feuer verboten bzw. nur auf einen klar abgegrenzten Kreis von Befugten und zu klar abgegrenzten Zwecken beschränkt.

- Bei Wind und oder Trockenheit generell kein Feuer im Freien!
- Jeder der ein Feuer entzündet, ist selbst dafür verantwortlich!
- Zustimmung vom Grundeigentümer einholen!
- Rechtlich zugelassene Feuer frühzeitig bei der Gemeinde und der Landeswarnzentrale anmelden!
- Rechtlich zugelassene Feuer grundsätzlich nur punktuell entzünden!
- Löschmittel in ausreichender Menge bereithalten!
- Ausschließlich getrocknetes biogenes Material verbrennen!
- Abfall und nicht biogenes Material grundsätzlich nicht verbrennen!
- Feuer bis zum vollständigen Erlöschen beaufsichtigen!
- Alle brennenden und glimmenden Reste vollständig ablöschen!

*DI Christian Schwaninger,
Abteilung Waldschutz*